Personengesellschaftsrecht

SS 2012

Prof. Dr. Heribert Hirte, LL.M. (Berkeley)

Gesellschaftsrecht - Gegenstand -

Recht der privaten Zweckverbände =

Recht der privatrechtlichen Personenvereinigungen zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke

Abgrenzung von:

- öffentlich-rechtlichen Verbänden
- Zwangsgemeinschaften
- Vermögensgemeinschaften
- Sachorganisationen

Gesellschaftsrecht - Kernfragen (I) -

- Verbandsorganisation
 - Ergänzung von/Gegenstück zum allgemeinen
 Vertragsrecht: Grundlage Gesellschaftsvertrag (bei Kapitalgesellschaften Satzung/Statut)
 - Entstehung und Beendigung
 - Wechsel von Mitgliedern
 - innere Willensbildung und äußere Handlungseinheit
 - Mitgliedsrechte und -pflichten

Gesellschaftsrecht - Kernfragen (II) -

- Verbände als Rechts- und Vermögensträger
 - Vermögensbildung und -zuordnung (juristische Person vs. Gesamthand)
 - Haftung für Verbindlichkeiten
 - Kapitalausstattung und Gewinnverteilung
- Verbände als Unternehmensträger
 - Geschäftsführung und Vertretung (Gesamt- vs. Einzelgeschäftsführung und -vertretung)
 - Mitbestimmung
 - Rechnungslegung

Rechtsquellen - Deutsches Recht -

- Bürgerliches Gesetzbuch (§§ 705 ff. BGB)
- Handelsgesetzbuch
- Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
- Aktiengesetz 1965
- GmbH-Gesetz 1892
- Vereinsrecht (§§ 21 ff. BGB)
- Kapitalmarktrecht (für Publikums-KG)
- Grundgesetz (v.a. folgende Grundrechte)
 - Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG)
 - Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG)
- Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) © Heribert Hirte

Rechtsquellen

- Europäisches Recht -

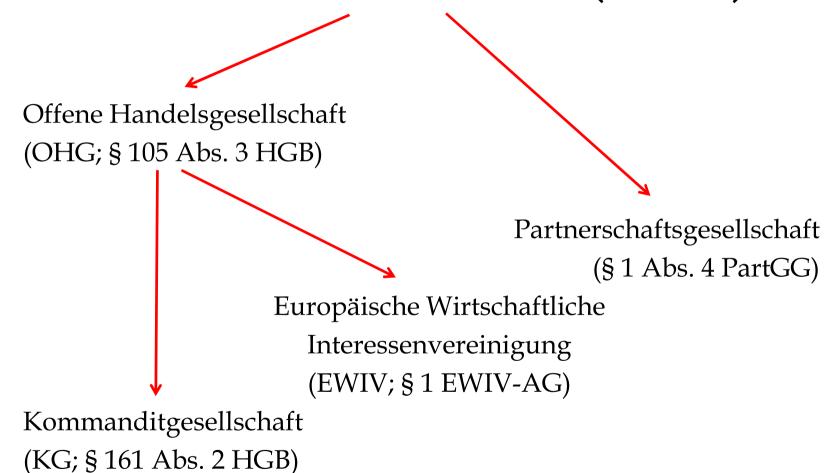
- EWIV-VO
 - ≻siehe "Europäisches Gesellschaftsrecht"

- Grundfreiheiten des EU-Vertrages
- EG-Richtlinien

Personengesellschaften - Regelungskonzeption -

- keine vollständige Regelung der einzelnen Gesellschaften, sondern Verweisungstechnik
- Grundlage allgemeines Vertragsrecht:
 - grundsätzliche Anwendbarkeit des BGB AT
 - Grenzen der Vertragsautonomie vor allem in §§ 134, 138 BGB (nicht aber AGB-Recht: § 310 Abs. 4 Satz 1 BGB)
 - Auslegung nach §§ 133, 157 BGB (soweit nicht körperschaftlich strukturiert)
 - bei Unwirksamkeit/Nichtigkeit von Bestimmungen ergänzende Vertragsauslegung und nicht § 139 BGB

BGB-Gesellschaft (GbR)



© Heribert Hirte

Personengesellschaften - Arten -

- BGB-Gesellschaft
- Offene Handelsgesellschaft
- Kommanditgesellschaft
- stille Gesellschaft
- Partnerschaftsgesellschaft
- Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung
- Partenreederei

Personengesellschaften - Charakteristika -

- persönlicher Einsatz
- keine Übertragbarkeit der Mitgliedschaft
- Einstimmigkeitsprinzip (§ 709 Abs. 1 BGB)
- Selbstorganschaft (§ 714 BGB; Ausnahme: Art. 19 Abs. 1 EWIV-VO [Fremdgeschäftsführer auch bei Personengesellschaft])
- persönliche Haftung
- keine juristische Person (Annäherung im Einzelnen streitig)
- nicht zwingend Außengesellschaft
- (fast) alles dispositiv und vor allem durch Einsatz von GmbH & Co. KG zu unterlaufen

BGB-Gesellschaft (GbR)

- Aufbau des Gesetzes -

- Pflichten der Gesellschafter (§§ 706-708 BGB)
- Organisation der Gesellschaft (§§ 709-716 BGB)
- Höchstpersönlichkeit der Gesellschafterrechte (§ 717 BGB)
- Vermögensordnung (§§ 718-720 BGB)
- Gewinnverteilung (§§ 721-722 BGB)
- Liquidation (§§ 723-740 BGB)

BGB-Gesellschaft - Voraussetzungen -

• Abrede *gemeinsamer* Zweckverfolgung (§ 705 BGB; Gegensatz: Austauschvertrag)

• Festlegung der individuellen *Beiträge* (§ 705 BGB, §§ 706-707 BGB)

Fehlerhafte Personengesellschaft - Tatbestand -

Störung bei Vertragsschluss:

- Dissens/Willensmängel
- Genehmigungserfordernisse
- Verstöße gegen §§ 134, 138 BGB
- > Anwendung auch auf
 - fehlerhaften Beitritt
 - fehlerhaften Gesellschafterwechsel
 - nicht aber fehlerhaften Austritt

Fehlerhafte Personengesellschaft - Rechtsfolge -

- vor Invollzugsetzung (= Bildung von Gesamthandsvermögen und [str.] Verfügung darüber)
- nach Invollzugsetzung
 - zunächst volle Durchführung der Gesellschaft im Innen- und Außenverhältnis (insbes. Beitragspflicht)
 - Recht zur a.o. Kündigung des betreffenden Gesellschafters und Abwicklung nach gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen für die Zukunft (= [Teil-]Liquidation)

Fehlerhafte Personengesellschaft - Grenzen -

- §§ 134, 138 BGB
- Minderjährigenschutz (keine Beitragspflicht bzw. Haftung)
- nicht aber § 123 BGB und § 312 BGB

BGB-Gesellschaft

- Mehrheitserfordernisse -
- gesetzlicher Grundsatz: Einstimmigkeit (§ 709 Abs. 1 BGB a.E.)
- Abbedingung des Einstimmigkeitserfordernisses: Mehrheit nach Köpfen (§ 709 Abs. 2 BGB)
- Abbedingung des Mehrheitsprinzips nach Köpfen: Mehrheit nach Kapitalanteilen (*arg*. § 709 Abs. 2 BGB: "im Zweifel")

Personengesellschaft - Beschlussmängel -

- grundsätzlich: unbegrenzte Geltendmachung
 - Ausnahmen:
 - Verwirkung
 - abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag
- grundsätzlich: Austragung des Streits unter den Gesellschaftern
 - Ausnahme: abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag

BGB-Gesellschaft

- Geschäftsführung (I) -
- Grundsatz: Gesamtgeschäftsführung (§ 709 Abs. 1 BGB)
 - abdingbar wie bei Gesellschafterversammlung (§ 709 Abs. 2 BGB)
- Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis auf einen oder mehrere Gesellschafter (§ 710 Satz 1 BGB)
 - auch hier im Zweifel Gesamtgeschäftsführung (§ 710 Satz 2 i.V.m. § 709 BGB)
 - ebenso wie bei § 709 BGB abdingbar

BGB-Gesellschaft - Geschäftsführung (II) -

➤ bei Einzelgeschäftsführung durch einen oder mehrere Gesellschafter (abdingbares) Widerspruchsrecht der anderen *geschäftsführenden* Gesellschafter (§ 711 Satz 1 BGB)

BGB-Gesellschaft - Vertretung -

- folgt "im Zweifel" der Geschäftsführungsbefugnis (§ 714 BGB)
 - Widerspruchsrecht (§ 711 BGB) hat keine Außenwirkung (h.M.)

Vertretung

- der BGB-Gesellschaft (= der Mitgesellschafter in bezug auf das gesamthänderisch gebundene Vermögen)
- der Mitgesellschafter (früher: soweit bevollmächtigt; jetzt: analog § 128 HGB)
- "des Gesellschafters selbst" (= Handeln in eigenem Namen)

- Rechtsverhältnisse -

- zu den übrigen Gesellschaftern, soweit die Grundlagen (der Gesellschaftsvertrag) betroffen sind
- Ansprüche der Gesellschaft gegen Dritte
- Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft und umgekehrt
- Ansprüche der Gesellschaft gegen Gesellschafter als Dritte

- Pflichten des Gesellschafters -
- Beitrags-/Einlagepflicht (§ 705 BGB)
 - Grundsatz (dispositiv): § 706 BGB
 - Grenze: § 707 BGB
- Förderpflicht
 - teilweise aktive Förderpflicht
 - teilweise bloße Unterlassungspflicht (§ 112 HGB)
- Treuepflicht
- Sorgfaltsmaßstab bei allen Pflichten: § 708 BGB (grundsätzlich)

- Rechte des Gesellschafters (I) -
- Mitverwaltungsrechte
 - Stimmrecht (§ 709 BGB)
 - Informationsrecht (§ 716 BGB, nach Ausscheiden § 810 BGB)
 - Aufwendungsersatzanspruch (§§ 713, 669, 670 BGB; § 426 BGB)
- Gewinnbeteiligungs-/Entnahmerechte
 - Gewinn (§§ 721, 722 BGB)
 - Auseinandersetzungs-/Abfindungsanspruch (§ 738 Abs. 1 Satz 2 BGB)

- Rechte des Gesellschafters (II) -

- Lösungs-/Kündigungsrecht (§ 723 BGB)
- Anspruch auf Gleichbehandlung
- Klagerechte
- alle Rechte grundsätzlich höchstpersönlich (§ 717 Satz 1 BGB außer § 717 Satz 2 BGB)

- Erwerb und Übertragbarkeit der Beteiligung -

- nach dem (dispositiven) Gesetz:
 - Eintritt und (einvernehmliches) Ausscheiden setzen grundsätzlich eine (einstimmige) Vertragsänderung voraus
 - keine unmittelbare Übertragung der Mitgliedschaft von Altauf Neugesellschafter, sondern nur (kombinierter) Eintritt und Austritt
- nach dem Vertrag:
 - Mitgliedschaft kann übertragbar gestellt werden
 - formfrei
 - kein Abfindungsanspruch gegen Gesellschaft

Personengesellschaft - Kündigung (I) -

- außerordentliche Kündigung immer (§ 723 Abs. 1 Satz 2 BGB)
 - Konkretisierung des wichtigen Grundes in § 723 Abs. 1 Satz
 3 BGB
 - Ausnahme für § 112 BGB in § 723 Abs. 1 Satz 5 BGB
- ordentliche Kündigung
 - immer bei unbefristeten Gesellschaften (§ 723 Abs. 1 Satz 1 BGB)
 - ausgeschlossen bei Zeit- und Zweckgesellschaften

Personengesellschaft - Kündigung (II) -

- Garantie des Kündigungsrechts (§ 723 Abs. 3 BGB)
 - mittelbare Erschwerung durch verringertes Abfindungsguthaben unzulässig
 - Ersatz der Kündigungsmöglichkeit durch Übertragbarkeit akzeptabel

- Ausschluss nach Gesetz -

• Kündigung "der [= der gesamten] Gesellschaft" nach § 723 BGB

Kündigung durch Privatgläubiger (§ 725 BGB wegen § 736 ZPO)

- Ausschluss nach Vertrag -
- Ausschließung eines Gesellschafters unter Fortbestand der Gesellschaft im Übrigen möglich (§ 737 Satz 1 BGB)
 - Voraussetzung: "wichtiger Grund" in der Person eines Gesellschafters
 - Ausschluss durch
 - alle übrigen Gesellschafter (§ 737 Satz 2 BGB; dispositiv)
 - Erklärung gegenüber dem Auszuschließenden (§ 737 Satz 3 BGB; anders § 140 Abs. 1 Satz 1 HGB: Klage)
 - dispositiv: Ausdehnung auf Fälle fehlenden wichtigen
 Grundes unter gleichzeitiger Reduktion des Abfindungsumfangs nach § 738 Abs. 1 Satz 2 BGB

Abfindungsguthaben

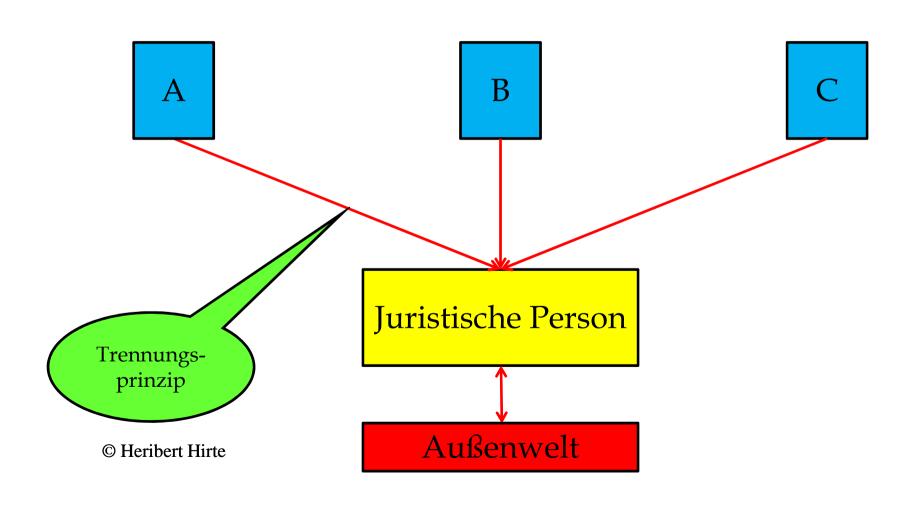
- *Grundlage* des Abfindungsanspruchs ausscheidender Gesellschafter bei *allen* Gesellschaften § 738 BGB
 - nicht wörtlich
 - sondern anteilige Beteiligung am Unternehmenswert
 - keine genaue Methode (Ertragswert, Kombinationsmethode, Stuttgarter Verfahren) vorgeschrieben
- Beschränkung des Abfindungsanspruchs
 - soweit dies im Verhältnis zum Bestandsschutzinteresse der verbleibenden Gesellschafter steht
 - sonst Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB)
 - typischerweise bei Buchwertklauseln
 - jedenfalls nach Zeitablauf und bei ertragsstarken Unternehmen
 - bei grobem Missverhältnis auch unzulässige Beschränkung des Austrittsrechts
 - Rechtsfolge Anpassung, nicht Nichtigkeit der Satzungsbestimmung

Unternehmenswert

- ➤ Gesellschaft hat einen Vermögensgegenstand: LKW (Anschaffungskosten 100 TsdEuro)
- ➤ Unternehmenswert nach fünf Jahren?
- Substanzwert (LKW kann noch genutzt werden): 30 TsdEuro
- Liquidationswert (LKW muss verschrottet werden): 2 TsdEuro (oder negativ!)
- *Buchwert* (LKW wurde jedes Jahr um jeweils 20 TsdEuro abgeschrieben): 0 Euro
- *Ertragswert* (LKW fährt jedes Jahr 20 TsdEuro Gewinne ein; diskontierte Zukunftsgewinne 20 + 16 + 12 + 8 + 4 =) 60 TsdEuro

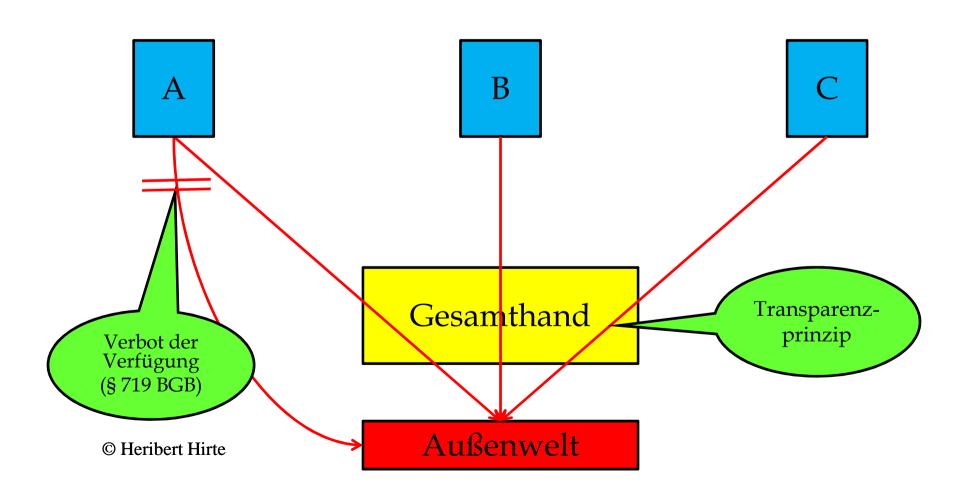
Vermögensordnungen

- Juristische Person -



Vermögensordnungen

- Gesamthand -



Personengesellschaft - Gesamthand -

- Vermögensbindung im Zweifel gesamthänderisch (§ 718 Abs. 1 BGB)
- keine Einzelverfügungsbefugnis (§ 719 Abs. 1 BGB)
- Aufrechnungsverbot gegen Ansprüche der Gesellschaft mit Ansprüchen gegen Gesellschafter (§ 719 Abs. 2 BGB)
- Vollstreckungsverbot in das Gesellschaftsvermögen wegen Ansprüchen gegen Gesellschafter (§§ 859, 736 ZPO)

BGB-Gesellschaft

- Haftungsverfassung -

- Theorie der selbständigen Einzelverpflichtung (§ 427 BGB)
- Doppelverpflichtungstheorie (§ 714 BGB; BGHZ 74, 240; 56, 355)
- Akzessorietätstheorie (§ 128 HGB analog; BGHZ 146, 341; 142, 315)

BGB-Gesellschaft

- Rechts- und Parteifähigkeit -

- Rechts- und Parteifähigkeit (faktisch analog § 124 Abs. 1 HGB; anerkannt seit BGHZ 146, 341)
- Mitgliedsfähigkeit in anderen Verbänden (BGHZ 148, 291)
- Insolvenzfähigkeit (§ 11 InsO n.F.)
- Scheckfähigkeit (BGHZ 136, 254) und dementsprechend Wechselfähigkeit
- Grundbuchfähigkeit (BGHZ 179, 102)
- Namensrecht, aber keine –pflicht
- Zurechnung von Organhandeln nach § 31 BGB (BGHZ 154, 88)
- Halterhaftung nach §§ 834-838 BGB, § 7 StVG

BGB-Gesellschaft

- insbesondere Grundbuchfähigkeit -

- Eintragung auch der Gesellschafter (§ 47 Abs. 2 GBO)
 - kein Nachweis von Existenz, Identität und
 Vertretungsberechtigung in der Form von § 29 GBO erforderlich
 (BGHZ ## = ZIP 2011, ##)
 - ausreichend sind entsprechende Erklärungen in der Auflassung
- Gutglaubensschutz erstreckt auf Gesellschafter (§ 899a BGB)
 - Erfassung (wohl) auch des Verpflichtungsgeschäfts
 - der Sache nach Schutz des guten Glaubens an die Existenz der eingetragenen Gesellschaft und die Vertretungsmacht der eingetragenen Gesellschafter

- Ansprüche der Gesellschaft -

- *keine* Aktivlegitimation der nicht geschäftsführenden Gesellschafter für Ansprüche gegen Dritte
- grundsätzlich auch *keine* Aktivlegitimation der nicht geschäftsführenden Gesellschafter für Ansprüche gegen Gesellschafter
- Ausnahme: actio pro socio (Prozessstandschaft) für
 - Sozialansprüche
 - Sozialforderungen
 - > wenn die Geltendmachung durch die Gesellschaft aus gesellschaftswidrigen Gründen unterbleibt

BGB-Gesellschaft

- Auflösungsgründe -

- Zweckerreichung (§ 726 BGB) oder Zeitablauf
- Kündigung durch Gesellschafter (§ 723 Abs. 1 Satz 1 BGB)
- Kündigung durch Privatgläubiger (§ 725 Abs. 1 BGB)
- Auflösungsbeschluss
- nur (noch) bei BGB-Gesellschaft:
 - Tod eines Gesellschafters (§ 727 Abs. 1 BGB)
 - Insolvenz eines Gesellschafters (§ 728 Abs. 2 BGB)
- Insolvenz der Gesellschaft selbst (§ 728 Abs. 1 BGB)
 - nicht (außer bei GmbH & Co. KG): Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft mangels Masse
- Verbleib nur noch eines Gesellschafters (h.M.)
- © Heribert Hirte

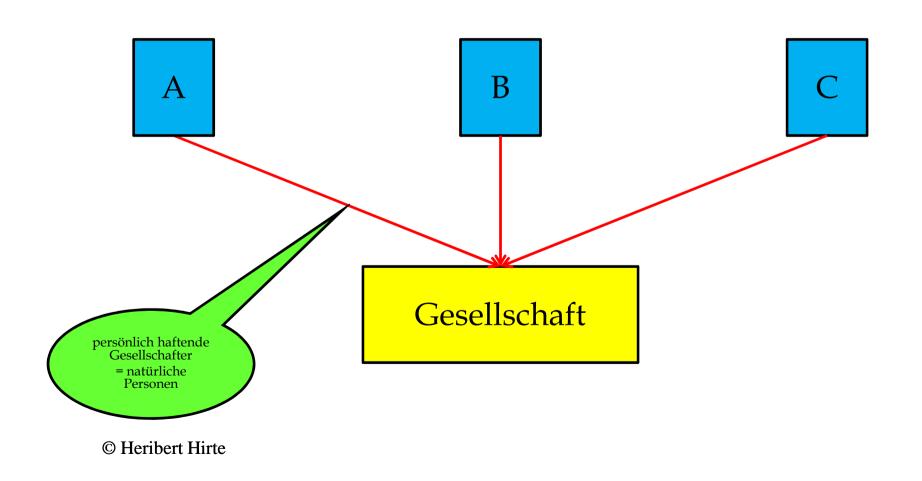
Personengesellschaft - Erbfallklauseln -

- Fortsetzungsklausel (= Ersetzung der Auflösung durch Fortsetzung; nur BGB-Gesellschaft)
- Nachfolgeklausel (= Fortsetzung mit den [jeweiligen] Erben; § 139 HGB für persönlich haftende Gesellschafter)
- qualifizierte (oder beschränkte) Nachfolgeklausel (= Fortsetzung mit einem/bestimmten Erben)
 - keine erbrechtliche Bindung der Gesellschafter
 - Übereinstimmung Erb-/Gesellschaftsrecht erforderlich
- Eintrittsklausel (= Möglichkeit eines Dritten, in die Gesellschaft einzutreten)

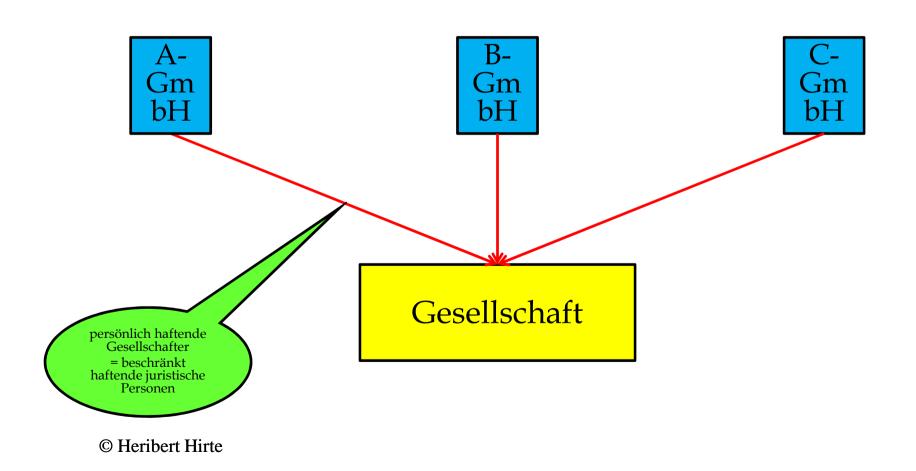
Offene Handelsgesellschaft - Gründung -

- entweder: wie bei BGB-Gesellschaft (plus Eintragung)
- oder durch:
 - Umwandlung bzw. Entstehung kraft Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 HGB (späterer Verlust der Eigenschaft des Unternehmens als Handelsgewerbe führt nicht (mehr) zwingend zum Absinken zur bloßen BGB-Gesellschaft)
 - Aufnahme eines neuen Gesellschafters in das Geschäft eines Einzelkaufmanns (§ 28 HGB)
 - "echte" Umwandlung (§ 16 UmwG)

Offene Handelsgesellschaft - Grundstruktur -



Offene Handelsgesellschaft - Problemfall -



Offene Handelsgesellschaft - Geschäftsführung (I) -

• Grundsatz:

Einzelgeschäftsführungsbefugnis aller Gesellschafter (§§ 114 Abs. 1, 115 Abs. 1 Hs. 1 HGB) mit (abdingbarem) Widerspruchsrecht der anderen Gesellschafter (§ 115 Abs. 1 Hs. 2 HGB)

Offene Handelsgesellschaft - Geschäftsführung (II) -

Beschränkung

- durch *Gesamtgeschäftsführung*, sofern nicht Gefahr im Verzug (§ 115 Abs. 2 HGB)
- der Geschäftsführungsbefugnis auf einen oder mehrere Gesellschafter (§ 114 Abs. 2 HGB); auch hier im Zweifel Einzelgeschäftsführung (§ 115 Abs. 1 Hs. 1 HGB) mit (abdingbarem) Widerspruchsrecht der anderen geschäftsführenden Gesellschafter (§ 115 Abs. 1 Hs. 2 HGB)
- **Umfang**: Geschäfte, die der *gewöhnliche* Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt (§ 116 Abs. 1 HGB); sonst Beschluss *aller* Gesellschafter (§ 116 Abs. 2 HGB)

Offene Handelsgesellschaft - Vertretung -

- **Grundsatz**: Einzelvertretungsmacht aller Gesellschafter (§ 125 Abs. 1 HGB); Widerspruchsrecht (§ 115 Abs. 1 HGB) hat keine Außenwirkung (h.M.)
- **Beschränkung** der Vertretungsmacht durch Gesamtvertretung bei allen oder einigen Gesellschaftern (§ 125 Abs. 2 HGB); "gemischte" Gesamtvertretung möglich (§ 125 Abs. 3 HGB)
- **Umfang**: gerichtliche und außergerichtliche Rechtshandlungen einschl. Grundstücksgeschäfte und Erteilung von Prokura (§ 126 Abs. 1 HGB); keine Wirkung von Beschränkungen gegenüber Dritten (§ 126 Abs. 2 HGB)
- **Drittwirkung** zulässiger Beschränkungen nur bei Eintragung (§ 106 Abs. 2 Nr. 4 HGB n.F. [früher § 125 Abs. 4] i.V.m. § 15 Abs. 1 HGB)

Offene Handelsgesellschaft - Rechte des Gesellschafters -

- Mitverwaltungsrechte
 - Stimmrecht (§ 119 HGB)
 - Informationsrecht (§ 118 HGB, nach Ausscheiden § 810 BGB)
 - Aufwendungsersatzanspruch (§ 110 Abs. 1 HGB; § 426 BGB)
- Gewinnbeteiligungs-/Entnahmerechte
 - Gewinn (§§ 121, 122 Abs. 1 HGB)
 - Auseinandersetzungs-/Abfindungsanspruch (§ 738 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. § 105 Abs. 3 HGB)
- Lösungs-/Kündigungsrecht (§ 723 BGB i.V.m. § 105 Abs. 3 HGB)
- Anspruch auf Gleichbehandlung
- Klagerechte
- alle Rechte grundsätzlich höchstpersönlich (§ 717 Satz 1 BGB _{© He}außer § 717 Satz 2 BGB i.V.m. § 105 Abs. 3 HGB)

Offene Handelsgesellschaft

- Beerbung eines Komplementärs -
- Antrag des Erben/der Erben auf Umwandlung seiner/ihrer Stellung in *Stellung eines Kommanditisten* (§ 139 Abs. 1 HGB)
- bei **Annahme** des Antrags wird *Einlage als Komman-diteinlage umgewidmet* (§ 139 Abs. 1 HGB a.E.)
 - Frist für Geltendmachung drei Monate (§ 139 Abs. 3 HGB)
 - bei Ausscheiden innerhalb dieser Frist und für vor Umwandlung entstandene Verbindlichkeiten *beschränkte* (bzw. beschränkbare) Erbenhaftung (§§ 1967, 1975 BGB)
- bei **Ablehnung** des Antrags seitens der übrigen Gesellschafter *fristlose Kündigungsmöglichkeit* (§ 139 Abs. 2 HGB)

Offene Handelsgesellschaft - Kapitalanteil -

- Bedeutung:
 - nach Gesetz
 - Vorausdividende (§ 121 Abs. 1 HGB)
 - Entnahmerecht (§ 122 HGB)
 - Auseinandersetzungsguthaben (§ 738 BGB)
 - nach Vertrag
 - Stimmrecht (§ 119 HGB)
 - Beteiligung an Gewinn/Verlust (§ 121 Abs. 3 HGB)

Offene Handelsgesellschaft

- Kapitalanteil: Entwicklung -

1.1.2006			1.1.2006		
10.000		Gesell	10.000		Gesell
		schafter A			schafter B
10.000			10.000		
1.1.2007		1.1.2007		_	
10.000			10.000		
				5.000	_
10.000			5.000		=
1.1.2008			1.1.2008		
10.000			5.000		
10.000					_
20.000			5.000		<u>.</u>

[©] Heribert Hirte

Offene Handelsgesellschaft

- Kapitalanteil: Kontentrennung -

1.1.2006	1.1.2006		
Gesell schafter A: Festes Konto	Gesell schafter A: Variables Konto		
10.000			
1.1.2007	1.1.2007		
10.000			
10.000			
1.1.2008	1.1.2008		
10.000	10.000		
10.000	10.000		

[©] Heribert Hirte

Offene Handelsgesellschaft - Haftung des Komplementärs -

Der persönlich haftende Gesellschafter (Komplementär) haftet (§ 128 Satz 1 HGB):

unmittelbar

primär

solidarisch

unbeschränkt (nur insoweit anders der Kommanditist)

Offene Handelsgesellschaft

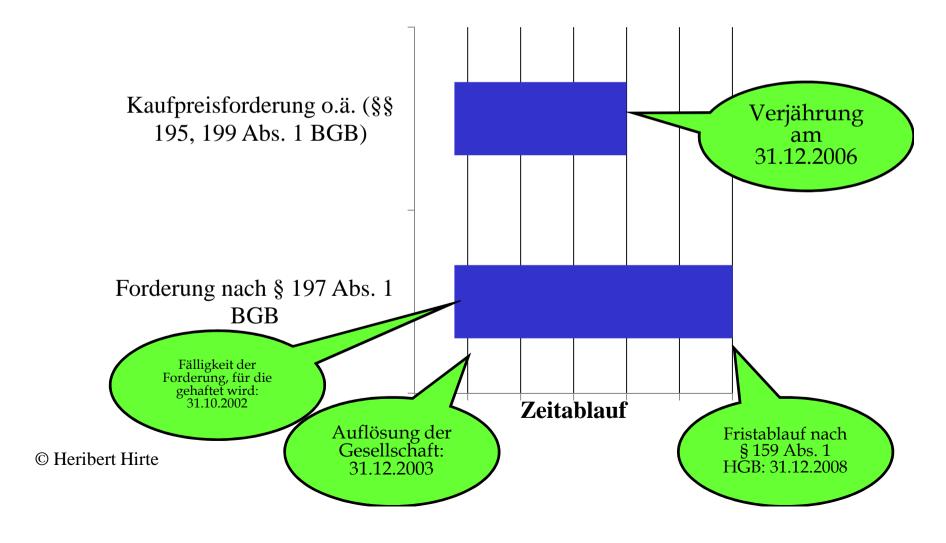
- Verteidigung gegen Inanspruchnahme -
- Eigenverteidigung (etwa individuelle Absprache mit Gläubigern) immer (*arg.* § 128 Satz 2 HGB)
- Fremdverteidigung (§ 129 Abs. 1 HGB)
 - vor allem Erfüllung (§ 362 HGB) oder Erlass (§ 397 BGB) der Gesellschaft
 - auch Verjährung der Gesellschaftsverbindlichkeit
 - kein eigenes Recht, für die Gesellschaft aufzurechnen oder anzufechten; stattdessen Leistungsverweigerungsrecht nach § 129 Abs. 2 HGB

- Ausscheidender Gesellschafter -

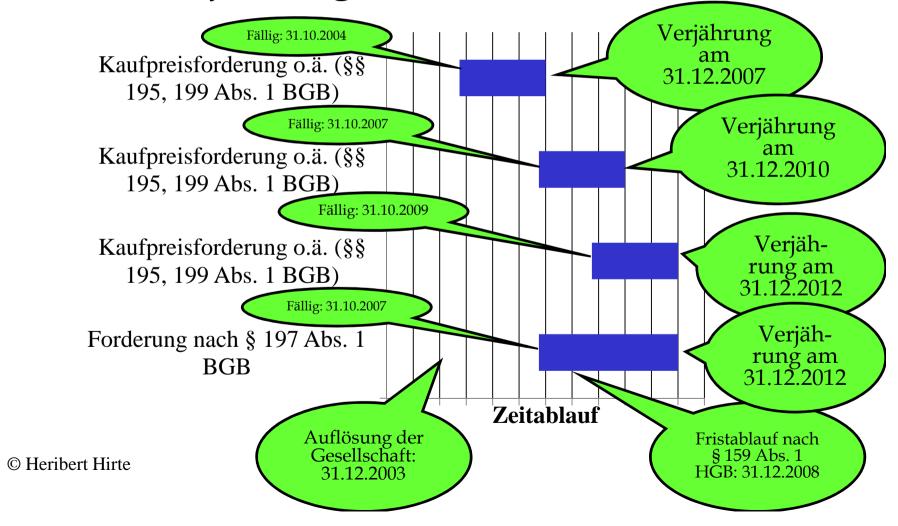
Nachhaftung begrenzt nach § 160 HGB (für BGB-Gesellschaft i.V.m. § 736 Abs. 2 BGB)

- auf *vor* Ausscheiden begründete Verbindlichkeiten (selbstverständlich)
- fällig geworden binnen fünf Jahren nach Ausscheiden
- vorher gerichtlich (oder durch Äquivalent) geltend gemacht

- Nachhaftung der Gesellschafter nach *Auflösung* (§ 159 Abs. 1 HGB) -



- Nachhaftung der Gesellschafter nach *Auflösung* (§ 159 *Abs.* 3 HGB) -



- Nachhaftung der Gesellschafter nach *Auflösung* (§ 159 HGB) -
- *unbegrenzte Nachhaftung,* wenn Anspruch vor Auflösung entstanden und danach fällig ist (v.a. bei Rentenansprüchen)
- gilt nicht mehr für *ausscheidende* Gesellschafter (hier jetzt § 160 HGB)

- Geschäftsführung durch Kommanditisten -

- nach der (dispositiven) gesetzlichen Regelung keine Tätigkeit in der Geschäftsführung (§ 164 Satz 1 Hs. 1 HGB)
- auch kein Widerspruchsrecht (außer bei außergewöhnlichen Geschäften (§ 164 Satz 1 Hs. 2 HGB)

- Vertretung durch Kommanditisten -

- keine *organschaftliche* Vertretung möglich (§ 170 HGB)
- wohl aber Prokura (die auch im Gesellschaftsvertrag eingeräumt werden kann), auch zusammen mit persönlich haftendem Gesellschafter

- Rechte und Pflichten des Kommanditisten (I) -
- Informationsrecht (§ 166 HGB)
 - Auskunftsrecht (§ 166 Abs. 3 HGB)
 - Einsichtsrecht (§ 166 Abs. 1 HGB)
 - > wohl als einheitliches Recht anzusehen
 - Grenzen der Beschränkung
 - jedenfalls zwingend bei "wichtigem Grund" (§ 166 Abs.3 HGB)
 - darüber hinaus (wohl) zwingend analog § 51a GmbHG,
 § 131 AktG

- Rechte und Pflichten des Kommanditisten (II) -
- Kein Wettbewerbsverbot (§ 165 HGB)
 - wohl aber durch vertragliche Vereinbarung
 - bei unternehmerisch tätigen Kommanditisten unter Umständen auch als vertragliche Nebenpflicht qua Auslegung
- Gewinn- und Entnahmerecht
 - Zuschreibung zum Kapitalkonto mit Obergrenze (§ 167 Abs. 2 HGB)
 - Beschränkung des Entnahmerechts bezüglich der Pflichteinlagen (§ 169 Abs. 1 HGB)

- Haftsumme - Pflichteinlage (I) -

Kollidierende Interessen

- Kommanditist: Haftungsbeschränkung bei geringem Kapitaleinsatz
- Gesellschaft: hoher Eigenkapitalbeitrag

• Haftsumme

➤ Haftungsumfang gegenüber Gläubigern

• (Pflicht-)Einlage

➤ Leistungspflicht gegenüber der Gesellschaft

- Haftsumme - Pflichteinlage (II) -

• (Pflicht-)Einlage

- Leistungspflicht gegenüber der Gesellschaft
- Grundlage: Gesellschaftsvertrag ohne Eintrag
- Vermögensbeitrag frei bestimmbar und bewertbar
- Geltendmachung durch
 - Gesellschaft
 - deren Insolvenzverwalter
 - nicht deren Gläubiger aus abgetretenem/gepfändetem Recht (§ 717 Satz 1 BGB!)

• **beide** sind der Höhe nach frei festsetzbar

- Grenze: Bonität
- Beispiel: Haftsumme Euro 1.000 Pflichteinlage Euro 100.000

- Ausschluss der Kommanditistenhaftung -

Kommanditistenhaftung ausgeschlossen bei

- Registereintrag (§§ 172 Abs. 1, 176 HGB)
- Deckung der Haftsumme durch realen Vermögenswert (§ 171 Abs. 1 Hs. 2 HGB)
- Vermögen später nicht entzogen (§ 172 Abs. 4 HGB)
- sonst: Haftung wie Komplementär (§§ 128, 171 Abs. 1 HGB)

- Deckung der Kommanditeinlage -

- Grundsatz realer Deckung
 - kein Erlass (§ 172 Abs. 3 HGB)
 - keine Stundung (§ 172 Abs. 3 HGB)
 - keine Aufrechnung
- Sacheinlagen
 - objektiver Wert entscheidet
 - Bewertungsklauseln ohne Bedeutung
 - Tilgung auch durch Unterbewertung
- Einlageleistung durch Dritte (§ 267 BGB)
 - auch durch Komplementär
 - durch neu eintretenden Kommanditisten
- Leistung auch durch Begleichung einer Gesellschafts-



- Haftung nicht eingetragener Kommanditisten -

Haftung wie Komplementär (§ 128 HGB) ohne Eintragung, wenn

- Handelsgewerbe (§ 176 Abs. 1 Satz 2 HGB; Beschränkung heute problematisch!)
- Beginn der Geschäfte und Zustimmung des Kommanditisten zur Aufnahme der Geschäfte (§ 176 Abs. 1 Satz 1 HGB)
- außer bei Kenntnis des Gläubigers von bloßer Eigenschaft als Kommanditist (§ 176 Abs. 1 Satz 1 HGB a.E.) und bei Deliktsgläubigern (heute str.)

- Haftung bei Gesellschafterwechsel -

- Einlagerückgewähr führt bei (echtem) Ausscheiden zum Wiederaufleben der Haftung (§ 172 Abs. 4 HGB)
- Ausschluss des Wiederauflebens der Haftung bei Gesellschafterwechsel
 - durch "Umbuchung"
 - Eintragung eines "Nachfolgevermerks"
 - keine Leistung aus dem Gesellschaftsvermögen an ausscheidenden Gesellschafter
- bei fehlendem Nachfolgevermerk Zurechnung der Einlageleistung zum Neugesellschafter
 - früher schon im Innenverhältnis
 - nach § 162 Abs. 2 HGB n.F. auch im Außenverhältnis

- Unterschiede zur "normalen" KG (I) -

Geschäftsführer:

- GmbH-Geschäftsführer kann von Kommanditisten nicht abberufen werden
- (mögliche) Haftung des GmbH-Geschäftsführers gegenüber KG aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
- bei kapitalistischer GmbH & Co. KG gilt § 43 GmbHG, nicht § 708 BGB

- Unterschiede zur "normalen" KG (II) -

Finanzverfassung:

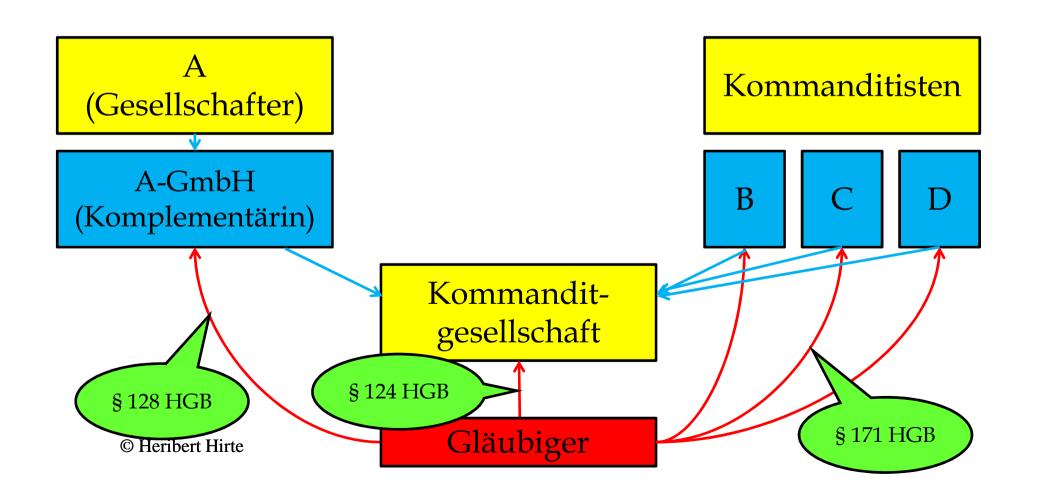
- keine Leistung der Kommanditeinlage durch Einbringung des GmbH-Anteils (§ 172 Abs. 6 HGB)
- Auszahlungen aus KG-Vermögen können mittelbaren Entzug des Stammkapitals der GmbH darstellen
- Regelungen über Nachrangigkeit von Gesellschafterdarlehen gelten entsprechend (§§ 39 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 InsO)

- Unterschiede zur "normalen" KG (III) -

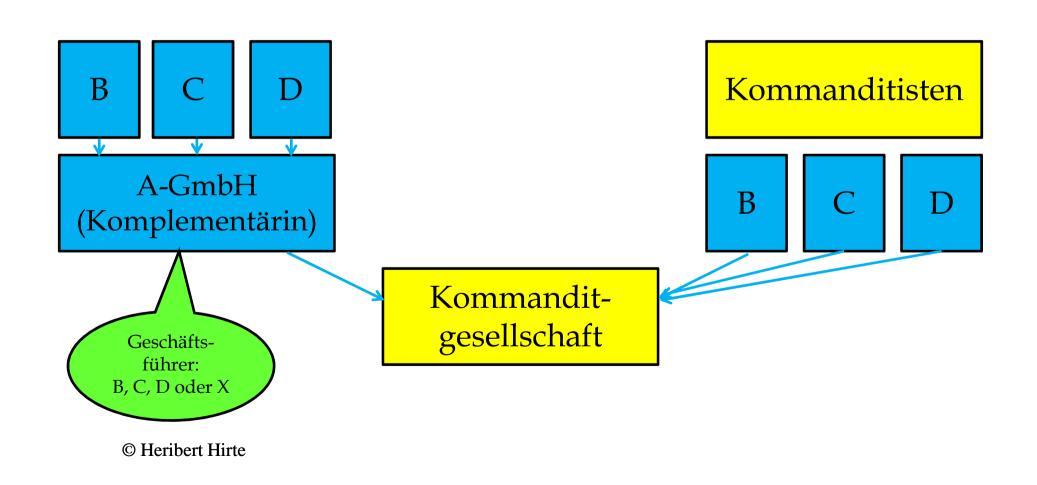
Liquidation und Insolvenz:

- Geltung von
 - Insolvenzantragspflicht (§ 15a Abs. 1 Satz 2 InsO)
 - Zahlungsverbot (§§ 130a, 177a HGB)
- Überschuldung der Komplementär-GmbH nach § 19 Abs. 2 InsO
 - Verbindlichkeiten der KG sind wegen § 128 HGB bei wahrscheinlicher Inanspruchnahme in voller Höhe anzusetzen
 - Freistellungsanspruch gegen KG nach § 257 BGB, § 110 HGB regelmäßig wertlos

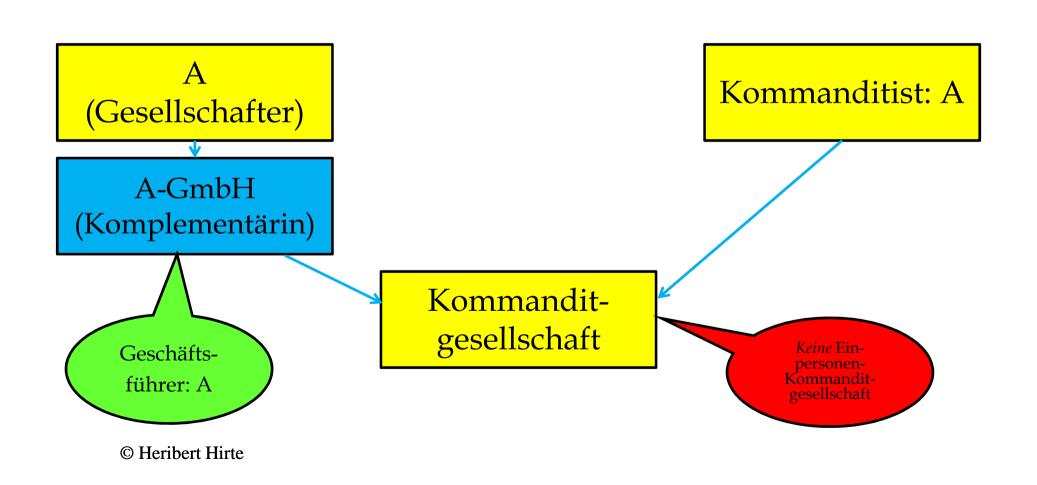
- Grundstruktur -



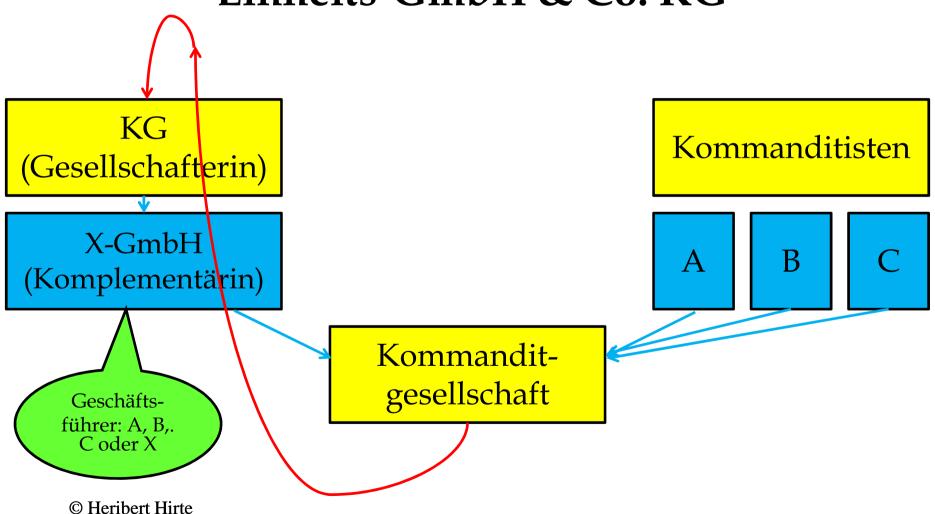
- Familien-GmbH & Co. KG -



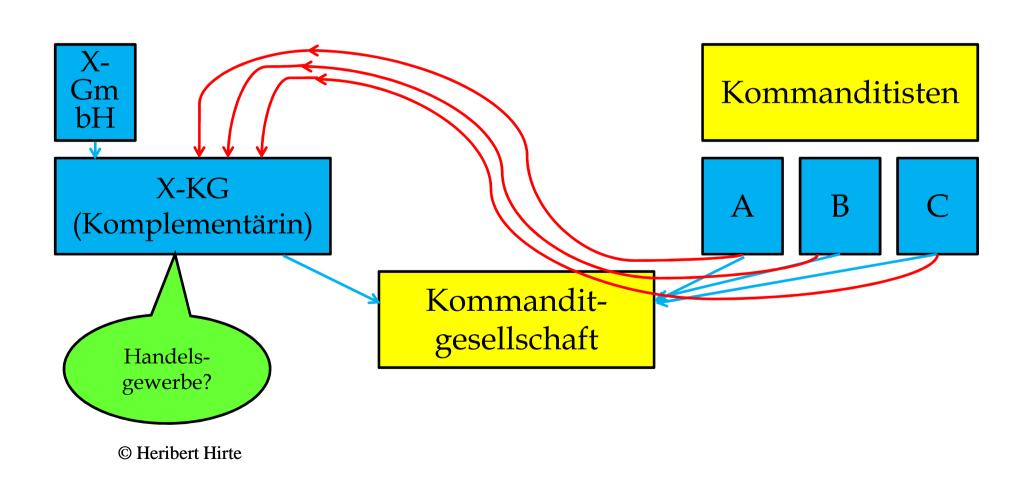
- Einpersonen-GmbH & Co. KG -



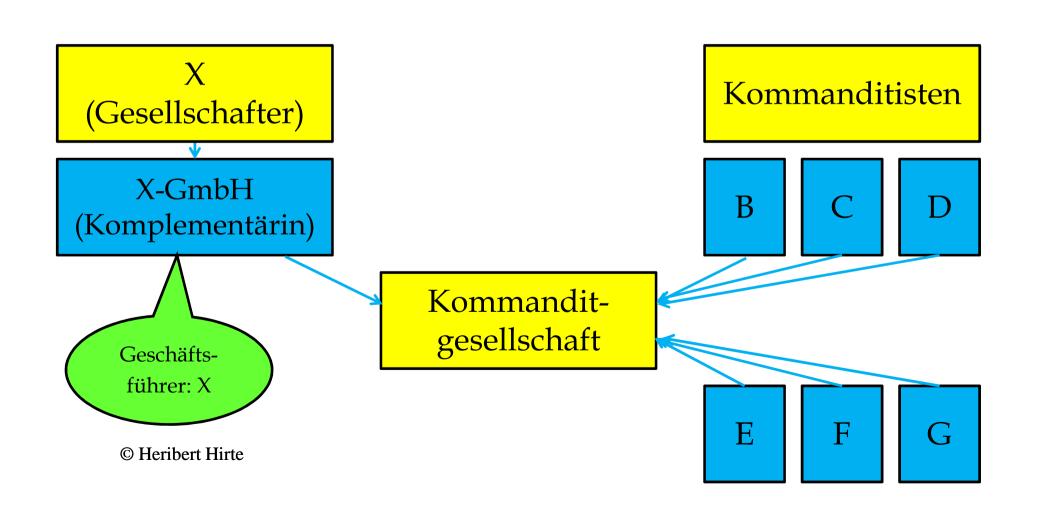
- Einheits-GmbH & Co. KG -



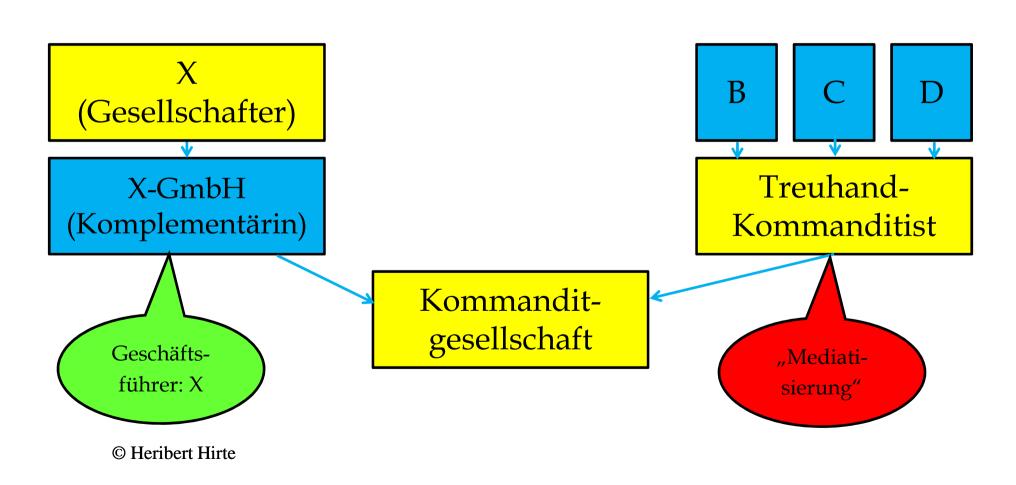
- Doppelstöckige GmbH & Co. KG -



- Kapitalistische Publikums-KG -



- Kapitalistische Publikums-KG (Vertretermodell) -



Gesellschaftsvertrag der X GmbH & Co. KG

§ 1 Gegenstand, Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Handel mit Möbeln und Einrichtungsgegenständen jeder Art. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar diesem Zweck zu dienen geeignet sind. Sie kann sich auch an anderen Unternehmen mit ähnlichem Gegenstand beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.
- (2) Die Firma der Gesellschaft lautet:

"X-GmbH & Co. KG".

- (3) Sitz der Gesellschaft ist Y-Stadt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gesellschafter und Einlagen

 Persönlich haftende Gesellschafterin ist die X-Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (nachstehend auch die "GmbH" genannt). Die GmbH leistet keine Kapitaleinlage und erhält keinen Kapitalanteil.
 Kommanditisten sind

(a)	A mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von	EUR
	=% des Kommanditkapitals	
(b)	B mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von	EUR
	=% des Kommanditkapitals	
(c)	C mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von	EUR
	=% des Kommanditkapitals	
(d)	D mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von	EUR
	=% des Kommanditkapitals	
Summ	ne des Kommanditkapitals EUR	

§ 3 Gesellschafterkonten

- (1) Die Kommanditeinlage eines jeden Kommanditisten wird auf einem Kapitalkonto I verbucht, das unverändert bleibt und unverzinslich ist.
- (2) Daneben wird für jeden Kommanditisten ein in Soll und Haben unverzinsliches Kapitalkonto II geführt, auf dem gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 und 4 nicht entnahmefähige Gewinnanteile gutgeschrieben werden und auf dem der Anteil des Kommanditisten an einem Verlust verbucht wird. Entnahmen zu Lasten des Kapitalkontos II sind nicht zulässig.
- (3) Für jeden Gesellschafter wird außerdem ein Darlehenskonto als laufendes Konto geführt. Auf dem Darlehenskonto werden auf den Gesellschafter entfallende entnahmefähige Gewinnanteile gutgeschrieben. Der Gesellschafter kann über sein Gut_haben auf Darlehenskonto in Höhe des zuletzt gemäß § 8 Abs. 2 gutgeschriebenen Gewinnanteils erst nach Ablauf eines Jahres seit der Gutschrift, im Übrigen jederzeit verfügen. Übersteigt der durchschnittliche entnahmefähige Gewinnanteil des Gesellschafters während der letzten drei Geschäftsjahre den für das letzte Jahr gutgeschriebenen Gewinnanteil, so besteht die einjährige Entnahmesperre in dieser Höhe. Jedoch kann jeder Gesellschafter bereits vor Ablauf eines Jahres die Auszahlung des auf Grund dieser Bestimmung nicht verfügbaren Betrages von seinem Darlehenskonto verlangen, soweit die zur Zahlung fälligen Mehrsteuern auf Grund seiner Betei-

ligung an der Gesellschaft erforderlich ist und keine frei verfügbaren Guthaben auf dem Darlehenskonto vorhanden sind. Entnahmen, durch die ein negativer Saldo entstünde, sind nicht zulässig. Die Darlehenskonten werden mit 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die GmbH allein berechtigt und verpflichtet. Sie und ihre Geschäftsführer sind für alle Rechtshandlungen, die die GmbH mit oder gegenüber der Gesellschaft vornimmt, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Zu Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, bedarf es eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Zu solchen Geschäften zählen insbesondere auch die folgenden:

a)	
b)	

- (3) Das Widerspruchsrecht des Kommanditisten gemäß § 164 S. 1 2. Halbsatz HGB ist ausgeschlossen.
- (4) Die GmbH hat Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft erforderlich sind.

§ 5 Gesellschafterversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet innerhalb der ersten sechs Monate eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Sie beschließt in jedem Fall über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und die Wahl des Abschlussprüfers.
- (2) Die GmbH hat die Gesellschafterversammlung in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Darüber hinaus ist jeder Gesellschafter berechtigt, unter Angabe der von ihm gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen. Kommt die GmbH dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen nach, so ist der das Verlangen stellende Gesellschafter selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Gesellschafter mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Gegentände der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Einladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung auf Grund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter vertreten und sich von einer zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Person begleiten lassen.
- (5) Die Gesellschafter wählen einen Versammlungsleiter. Dieser sorgt für die Anfertigung einer Niederschrift, die von ihm zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden ist.

§ 6 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in der Gesellschafterversammlung gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich, durch Telekopie oder per email mit dem zu fassenden Beschluss einverstanden erklären oder durch Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist und Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, auf die mindestens 75% der Stimmen aller stimmberechtigten Gesellschafter entfallen. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so hat die GmbH unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist hinsichtlich der Gegenstände, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung standen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen. Je 1.000,– EUR der Kommanditeinlage eines Gesellschafters gewähren eine Stimme. Die GmbH ist vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (4) In folgenden Fällen ist ein einstimmiger Gesellschafterbeschluss erforderlich:
 - (a) Änderung des Gesellschaftsvertrages:
 - (b) Aufnahme von Gesellschaftern:
 - (c) Verschmelzung, Spaltung oder Umwandlung der Rechtsform der Gesellschaft;
- (d) Einbringung des Vermögens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile davon in ein anderes Unternehmen gegen Gewährung von Anteilen;
 - (e) Veräußerung des Unternehmens der Gesellschaft im Ganzen;
 - (f) Auflösung der Gesellschaft.

§ 7 Jahresabschluss

- (1) Die GmbH hat in den ersten drei Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang und Lagebericht) aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers den Gesellschaftern spätestens zusammen mit der Einladung zur jährlich innerhalb der ersten sechs Monate stattfindenden ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden (2) Sowelt nicht zwingende handelsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, sind für die Handelsbilanz der Gesellschaft die Bilanzansätze maßgebend, die der einkommensteuerlichen Gewinnermittlung zugrundegelegt werden. Unabhängig von der einkommensteuerlichen Behandlung werden die der GmbH gemäß § 4 Abs. 4 zu erstattenden Aufwendungen und die auf die Guthaben der Gesellschafter auf den Darlehenskonten entfallenden Zinsen in der Handelsbilanz als Aufwand behandelt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss durch Beschluss fest, der der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf. Dies gilt auch, soweit im Rahmen der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten bei der Aufstellung des Jahresabschlusses Entscheidungen getroffen worden sind, die materiell eine Ergebnisverwendung bedeuten.

§ 8 Ergebnisverwendung

- (1) Für die Verteilung von Gewinn und Verlust ist der festgestellte Jahresabschluss maßgeblich.
- (2) Von einem Gewinn erhält die GmbH vorab für die Übernahme der persönlichen Haftung einen Betrag in Höhe von 6% ihres Stammkapitals. An dem restlichen Gewinn nehmen die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditielnlagen (§ 2 Abs. 2) teil. Die Gewinnanteile der Kommanditisten werden zunächst zum Ausgleich etwaiger negativer Kapitalkonten II verwendet. Im Übrigen werden den Kommanditisten die Gewinnanteile zu 20% auf ihren Kapitalkonten II und zu 80% auf ihren Darlehenskonten gutgeschrieben. Die Gesellschafter können beschließen, dass ein nach Ausgleich etwaiger negativer Kapitalkonten II verteilungsfähiger Gewinn zu einem höheren Prozentsatz oder vollständig den Darlehenskonten gutgeschrieben wird.
- (3) Ein Verlust wird auf die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen (§ 2 Abs. 2) verteilt und auf den Kapitalkonten II verbucht. Die GmbH nimmt am Verlust nicht teil.
- (4) Die im Verhältnis der Gesellschafter zueinander geltende Beteiligung der Kommanditisten an einem Verlust und der Ausschluss der GmbH von einer Verlustteilnahme begründet auch im Falle der Liquidation keine Nachschusspflicht der Kommanditisten und lässt die Beschränkung ihrer Haftung auf die im Handelsregister eingetragene Kommanditienlage (Haftsumme) unberührt. Ein Anspruch der GmbH gegen die Kommanditisten auf Freistellung von der Inanspruchnahme aus Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Erstattung gezahlter Gesellschaftsschulden besteht nicht.

§ 9 Übertragung von Beteiligungen unter Lebenden

- (1) Die Übertragung einer Beteiligung oder eines Teils einer solchen bedarf eines einstimmigen Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafter.
- (2) Die Übertragung einer Kommanditbeteiligung oder eines Teils einer solchen auf einen anderen Kommanditisten, auf Abkömmlinge des übertragenden Kommanditisten oder auf Abkömmlinge eines anderen Kommanditisten bedarf der Zustimmung nach Abs. 1 nicht.
- (3) Im Falle der Übertragung einer Kommanditbeteiligung gehen die Kapitalkonten I und II sowie das Darlehenskonto des Übertragenden auf den Erwerber über, im Falle der Teilübertragung erfoldt der Übergang zu dem entsprechenden Teil.
- (4) Jede Übertragung einer Beteiligung oder eines Teils einer solchen ist nur wirksam, wenn der Übertragende auch einen entsprechenden verhältnismäßigen Anteil am Stammkapital der GmbH (Geschäftsanteil) auf den Erwerber überträgt.

§ 10 Tod eines Gesellschafters

- (1) Stirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben fortgesetzt, soweit es sich um Abkömmlinge des Erblassers, um andere Kommanditisten oder um Abkömmlinge anderer Kommanditisten handelt. Sind nur einzelne Erben nachfolgeberechtigt, so geht die gesamte Beteiligung des verstorbenen Gesellschafters auf diese im Verhältnis ihrer Erbquoten über. Ist keiner der Erben nachfolgeberechtigt, so scheidet der Gesellschafter mit seinem Tod aus der Gesellschaft gegen Abfindung aus.
- (2) Die Beteiligungskonten des Erblassers (Kapitalkonto I und Kapitalkonto II) sowie das Darlehenskonto in ihrem Stand im Zeitpunkt des Erbfalls teilen sich auf mehrere Rechtsnachfolger im Verhältnis der ihnen von Todes wegen hinterlassenen Quoten auf.

§ 11 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis schriftlich mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Schluss eines 10. Geschäftsjahres erstmals jedoch zum 31. 12. ____ kündigen. Ohne an die vorbezeichneten Fristen und Termine gebunden zu sein, kann jeder Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis kündigen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 133 HGB vorliegt.
- (2) Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, die von den übrigen Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgeführt wird. Dies gilt nicht, wenn die übrigen Gesellschafter vor Ablauf der Kündigungsfrist bzw. innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Erklärung einer fristlosen Kündigung einstimmig beschließen, die Gesellschaft nicht fortzusetzen. In diesem Fall wird die Gesellschaft aufgelöst und unter Beteiligung des Kündigenden liquidiert.
- (3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten auch für den Fall, dass der Privatgläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft gemäß § 135 HGB kündigt.

§ 12 Insolvenz, Auflösungsklage eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder bezüglich dessen Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, scheidet mit dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgeführt, es sei denn, sie beschließen innerhalb von sechs Wochen seit Eintritt des Ereignisses einstimmig, die Gesellschaft nicht fortzusetzen. In diesem Fall gilt die Gesellschaft als zu dem Zeitpunkt des Ereignisses aufgelöst und wird unter Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters liquidiert.
- (2) Ein Gesellschafter, der gemäß § 133 HGB auf Auflösung der Gesellschaft klagt, scheidet mit der Rechtskraft des Auflösungsurteils aus der Gesellschaft aus, die von den übrigen Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgeführt wird.

§ 13 Ausschließung eines Gesellschafters

- (1) Jeder Gesellschafter kann durch einstimmigen Beschluss der übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB gegeben ist.
- (2) Soweit im Ausschließungsbeschluss kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, scheidet der ausgeschlossene Gesellschafter mit Zugang der Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus, die von den übrigen Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt wird.

§ 14 Abfindung ausscheidender Gesellschafter

(1) Ein ausscheidender Gesellschafter, der mit einer Kapitaleinlage beteiligt ist, erhält als Abfindung denjenigen Betrag, den er bei der Auseinandersetzung erhalten würde, wenn die Gesellschaft zurzeit seines Ausscheidens aufgelöst worden wäre. Für die Berechnung der Abfindungsumme ist der Wert des Unternehmens nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Anwendung der Ertragswertmethode zu ermitteln. Jedoch dürfen die bei der Ermittlung der Zukunftserträge zugrunde gelegten Ergebnissannahmen die durchschnittlichen Ergebnisse (ohne

- außerordentliche Ergebniseffekte) der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vor dem Ausscheiden des Gesellschafters nicht übersteigen. Es ist zu unterstellen, dass alle Kommanditisten dem höchsten Einkommen_______steuersatz zuzüglich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag unterliegen. Der bei der Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes zu berücksichtigende Risikozuschlag gegenüber risikoarmen Alternativinvestitionen beträgt mindestens 6%. Der Unternehmenswert wird von dem Abschlussprüfer, der für das jeweilige Geschäftsjahr gewählt ist, als Schiedsgutachter festgestellt. Der ausscheidende Gesellschafter kann die Überprüfung des von dem Abschlussprüfer festgestellten Unternehmenswertes durch einen von ihm selbst zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer verlangen. Weichen die Feststellungen des Unternehmenswertes von einander ab und können sich auch Abschlussprüfer und vom Ausscheidenden bestellter Wirtschaftsprüfer nicht binnen eines Monats einigen, so entscheidet ein weiterer Wirtschaftsprüfer als Oberschiedsgutachter. Dieser wird auf Antrag einer Partei vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. in Berlin bestimmt. Die Kosten des Oberschiedsgutachters tragen die Parteien im Verhältnis ihres Obsiegens bzw. Unterliegens.
- (2) An dem Ergebnis schwebender Geschäfte nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr teil. Die Berücksichtigung schwebender Geschäfte bei der Unternehmensbewertung wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (3) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten, von denen die Erste ein halbes Jahr nach dem Tag des Ausscheidens fällig ist, auszuzahlen. Steht der Unternehmenswert bis dahin noch nicht fest, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.
- (4) Die Abfindung ist mit 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den Raten fällig.
- (5) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung oder die jeweils noch ausstehenden Teile der Abfindung jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig auszuzahlen. Vorzeitig ausgezahlte Beträge werden auf die nächst fällig werdende Rate angerechnet.
- (6) Der ausgeschiedene Gesellschafter hat neben seinem Anspruch auf Abfindung Anspruch auf Auszahlung seines Guthabens auf Darlehenskonto.
- (7) Sicherheit wegen Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger oder Befreiung von den Geschäftsverbindlichkeiten kann der ausscheidende Gesellschafter nicht verlangen. Jedoch steht ihm die Gesellschaft dafür ein, dass er für die Schulden der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen wird.
- (8) Weitere Ansprüche stehen dem ausscheidenden Gesellschafter aus dem Gesellschaftsverhältnis nicht zu.

§ 15 Schriftform

wie Form, VIII, D. 1 § 19

§ 16 Salvatorische Klausel

Partnerschaftsgesellschaft

- Unterschiede zur GbR/OHG (I) -

• Zulässigkeit:

- nur freie Berufe (§ 1 Abs. 2 und 3 PartGG)
- kein Handelsgewerbe (§ 1 Abs. 1 Satz 2 PartGG)

• Gründung:

- Verpflichtung zur Eintragung ins Partnerschaftsregister (§ 5 PartGG) und (erst) dadurch Wirksamkeit im Außenverhältnis (§ 7 Abs. 1 PartGG)
- Name statt Firma (§ 2 PartGG)
- Schriftform des Gesellschaftsvertrages (§ 3 PartGG)

Partnerschaftsgesellschaft

- Unterschiede zur GbR/OHG (II) -
- Geschäftsführung und Vertretung:
 - kein völliger Ausschluss eines Partners von der Geschäftsführung (§ 6 Abs. 2 PartGG)
- Finanz- und Haftungsverfassung:
 - Partnerschaft wie GbR selbst rechtsfähig (§ 7 Abs.
 2 PartGG i.V.m. § 124 HGB
 - Haftungsbeschränkung für berufliche Fehler (§ 8 Abs. 2 PartGG)
 - Möglichkeit der Haftungsbeschränkung (§ 8 Abs.
 3 PartGG)

Partenreederei

- Unterschiede zur GbR/OHG (I) -

- Zulässigkeit:
 - Verwendung eines mehreren Personen gemeinschaftlich zustehenden Schiffs zum Erwerb durch die Seefahrt (§ 489 Abs. 1 HGB)
- Rechtsnatur:
 - früher "Schiffspart" als Sonderfall des Miteigentums nach §§ 1008, 741 BGB
 - heute (wohl) Gesamthand

Partenreederei

- Unterschiede zur GbR/OHG (II) -
- Mitgliedschaft (= "Schiffspart")
 - übertragbar (§ 503 BGB)
 - verpfändbar
 - aus einem gegen Mitreeder gerichteten Titel pfändbar
- Haftungsverfassung:
 - Nachschusspflicht (§ 500 Abs. 1 HGB)
 - Abandonrecht (§ 501 HGB)
 - akzessorische und primäre Haftung der Mitreeder, aber nur als Teilschuldner (§ 507 Abs. 1 HGB)

Stille Gesellschaft - Charakteristika (I) -

• Grundstruktur:

- Einlagebeteiligung
- kein Gesamthandsvermögen
- Schuldverhältnis; keine Organisation
- zweigliedrige Gesellschaft

Rechte und Pflichten des "Stillen":

- Einlagepflicht (§ 230 Abs. 1 HGB)
- Gewinnbeteiligung (§ 232 Abs. 1 HGB)
- dispositive (§ 231 Abs. 1 HGB) Verlustbeteiligung bis zur Höhe der Einlage (§ 232 Abs. 2 Satz 1 HGB)

Stille Gesellschaft - Charakteristika (II) -

- Insolvenz des Unternehmergesellschafters:
 - Rückforderung der Einlage als Insolvenzforderung (§ 236 Abs. 1 HGB)
 - Anfechtbarkeit einer früheren Rückzahlung oder eines früheren Erlasses (§ 136 InsO)